

Influenza

Erreger / Übertragung

Das Influenza-Virus ist weltweit verbreitet und löst eine akute Erkrankung der Atemwege aus. In Deutschland kommt es in den Wintermonaten, vor allem nach Jahreswechsel, zu Grippewellen mit unterschiedlicher Ausbreitung und Schwere.

Senioren, Schwangere und Menschen mit chronischen Vorerkrankungen haben ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Für die saisonale Influenza ist der Mensch das einzige Reservoir.

Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch überwiegend über Tröpfcheninfektion (Niesen, Husten, Sprechen). Auch über kontaminierte Hände und Oberflächen kann eine Übertragung stattfinden.

Krankheitserscheinungen

Influenza verursacht ein breites Spektrum an Symptomen, so können von leichten Symptomen über schwerere Verläufe mit Krankenhausaufenthalten bis hin zu tödlichen Verläufen vertreten sein.

Die Erkrankung tritt mit plötzlich einsetzendem Krankheitsgefühl, Fieber, Halsschmerzen und trockenem Husten, begleitet von Muskel-, Glieder-, Rücken- oder Kopfschmerzen auf.

Bei einem unkomplizierten Verlauf gehen die Beschwerden nach **5 bis 7 Tagen** zurück.

Der Husten kann deutlich länger anhalten.

Als Komplikationen treten Lungenentzündungen, bei Kindern Mittelohrentzündungen, seltener auch Herzmuskelentzündungen und Entzündungen des Gehirns auf.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt **1 bis 2 Tage**.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ab Auftreten der ersten Symptome beträgt die Ansteckungsfähigkeit im Mittel **4 bis 5 Tage**. Eine längere Dauer ist bei Kindern möglich.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Dem Gesundheitsamt wird gemäß **§ 7 Abs. 1 IfSG** nur der direkte Nachweis von Influenzaviren, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet.

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde nur Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition gemäß § 11 Abs. 2 IfSG entsprechen. Zusätzlich ist gemäß § 12 IfSG das Auftreten von Influenza, verursacht durch ein neues Influenzavirus, vom Gesundheitsamt unverzüglich an die zuständige Landesbehörde und von dieser unverzüglich an das RKI zu übermitteln.

Influenza

Vorbeugende Maßnahmen

Der beste Schutz gegen die Grippe ist eine **Impfung**.

Die STIKO empfiehlt eine Impfung für Menschen, die ein besonders hohes Risiko haben, schwer an der Grippe zu erkranken. Hierzu zählen Menschen über 60 Jahre, Schwangere, Menschen mit chronischen Erkrankungen (auch Kinder), sowie Mitarbeiter in Alten- und Pflegeeinrichtungen und medizinisches Personal. Influenzaviren verändern sich ständig und bilden häufig Varianten. Aus diesem Grund sollte jährlich eine Impfung mit dem aktuellen Impfstoff, der jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst wird, im **Oktober und November** erfolgen.

Wichtig sind Hygienemaßnahmen wie Händehygiene, Vermeiden von Händeschütteln während der Grippezeit und Abstand zu erkrankten Personen zu halten.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Erkrankte Personen sollten Kontakt zu anderen Personen vermeiden und am besten Bettruhe halten. Die Hände sollten regelmäßig gründlich gewaschen werden, um eine Kontamination von Oberflächen und damit Übertragung über diese zu verhindern. Die Zimmer sollten regelmäßig gelüftet werden. Weiter sollte in die Ellenbeuge geniest und gehustet werden, falls in die Hände geniest oder gehustet wird, sollten diese gründlich gereinigt werden.

Bei schwerem Verlauf oder bei Patienten der Risikogruppe kann eine antivirale Therapie erwogen werden. Bei leichten Verläufen erfolgt eine symptomatische Therapie.

Wichtig sind für Kontaktpersonen das Einhalten der **Händehygiene**, das Reinigen kontaminierter Oberflächen wie auch das Meiden eines zu engen Kontaktes auch im häuslichen Umfeld.

Für Risikogruppen kann je nach Situation eine postexpositionelle antivirale Prophylaxe erwogen werden.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Während der Ansteckungsfähigkeit sollten Patienten Gemeinschaftseinrichtungen, nicht besuchen, auch wenn kein explizites Besuchsverbot gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Abs. 1 und 3 besteht.